

Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 09. Dezember 2014

Vorlagen-Nr. 14-V-01-4012

Bürgerbegehren nach § 8 b Hessische Gemeindeordnung (HGO) - „Für die Erhaltung des Landschaftszuges und Erholungsgebietes Taunuskamm!“
Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen

Beschluss Nr. 0093

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1. das Bürgerbegehren das erforderliche Quorum an Unterstützungs*unterschriften* erreicht hat.
2. das Bürgerbegehren aber die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8 b Abs. 2 und 3 HGO nicht vollständig erfüllt und somit unzulässig ist.

II. Es wird festgestellt:

Das Bürgerbegehren „Für die Erhaltung des Landschaftszuges und Erholungsgebietes Taunuskamm!“ ist unzulässig.

(antragsgemäß Magistrat 09.12.2014 BP 0949)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2014

Apel
Vorsitzende